

Rostock Kämmerei

**Es wird dem Stadt-Wäger das Verzeichniß der bisher üblich gewesenen
Accidentien des Stadt-Wägers ... communiciret : Rostock den 15ten July 1777**

[Rostock], 1777

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1700224956>

Abstract: Bekanntmachung der Akzidentien des Rostocker Stadtwägers

Druck Freier  Zugang





Es wird dem Stadt-Wäger das Verzeichniß der bisher üblich gewesenenen Accidentien des Stadt-Wägers, und, wie solche jetzt, da sie bisher größtentheils aus Naturalien bestanden, von der Cämmerey, mit Zustimmung E. C. Rath's, zur Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs, zu Gelde gesetzt worden, communiciret, und hat er sich an der Geld-Taxe zu begnügen, jedoch daß, im Fall das loco der Naturalien bestimmte baare Geld von demjenigen, welcher etwas wägen läffet, nicht bezahlet werden will, es bey dem alten zu lassen.

- 1) Von der Wolle, so auf der Waage gewogen wird, wird dem Wäger, so wie bisher üblich gewesen, von denen Schäfern vom Stein drey Pfening bezahlet.
- 2) Vom Honig bekömmt der Wäger, statt, daß er bisher von großen Quantitäten mit einer großen Kelle etwa 12 bis 14, und von kleinen Quantitäten mit einer kleinen Kelle etwa 6 bis 8 Pfund Honig als ein Accidens erhalten, pro futuro von Quantitäten bis zu acht Liespfund an Gelde vom Liespfund zwey Schilling, und von grösseren a Liespfund ein Schilling sechs Pfening, jedoch daß er nach wie vor den Honig gehörig zu wraacken hat.
- 3) Empfängt er, statt der bisher üblich gewesenenen einen Riste Flachs vom Liespfund, von jedem Schiffsfund Flachs acht Schilling.
- 4) Von gebacknem Obst hat er vormals von jeder Quantitaet ohne Unterschied eine Schüssel voll bekommen, erhält dafür pro futuro von jedem Liespfund drey Pfening.
Eben dis hat auch vormals
- 5) bey Fentkohl, Rummel, und Anies statt gefunden, wofür er inskünftige von hundert Pfund vier Schilling empfängt.
- 6) Vom Toback erhält er, statt vormals von jeder Fuhr ein Bund von vier Pfund, jetzt von jeder Fuhr, nach Größe derselben, zwölf bis sechszehn Schilling.
- 7) Pott-Asche giebt wie vormals der Centner zwey Schilling, imgleichen
- 8) jeder Holsteinscher Schiffer, so Käse wägen läßt, wie ehedem einen Käse, und
- 9) fremdes Del wie sonst die Tonne zwey Schilling, und die halbe Tonne ein Schilling.
- 10) Von fremden Graupen hat er vormals von jeder Quantitaet ohne Unterschied eine Schüssel voll bekommen, pro futuro aber erhält er, wenn solche auf der Waage gewogen werden, von hundert Pfund vier Schilling.
- 11) Ein Beutel Hopfen giebt wie vormals zwey Schilling, oder das Schiffsfund acht Schilling.
- 12) Statt der von einem Sack Schiff-Brodts sonst erhaltenen zwey Stück, bekommt er pro futuro von jedem Sack einen Schilling.

Jussu Judicii Camerae. Rostock den 15^{ten} July 1777.

J. G. W. EYLLER,
Cam. Secr.



Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into numbered sections or paragraphs.

15 Jul. 1777

J. C. W. YLLER



Handwritten marginal note on the left side of the page.

Ms - 10665 (471)



Es wird dem Stadt-Wäger das Verzeichniß der bisher üblich gewesenenen Accidentien des Stadt-Wägers, und, wie solche jetzt, da sie bisher größtentheils aus Naturalien bestanden, von der Cämmerey, mit Zustimmung E. C. Rath's, zur Verhütung alles etwanigen Mißbrauchs, zu Gelde gesetzt worden, communiciret, und hat er sich an der Geld-Taxe zu begnügen, jedoch daß, im Fall das loco der Naturalien bestimmte baare Geld von demjenigen, welcher etwas wägen läffet, nicht bezahlet werden will. es bey dem alten zu lassen.

- 1) Von der Wolle, so auf der Waage gewogen wird, der Wäger, so wie bisher üblich gewesen, von denen Schäfern vom Stein drey Pfening bezahlet.
- 2) Vom Honig bekömmt der Wäger, statt, daß er bisher großen Quantitäten mit einer großen Kelle etwa 12 bis 14, und von kleinen Quantitäten mit einer kleinen Kelle 6 bis 8 Pfund Honig als ein Accidens erhalten, pro futuro von Quantitäten bis zu acht Liespfund an einem Liespfund zwey Schilling, und von grösseren a Liespfund ein Schilling sechs Pfening, jedoch daß er nach dem Honig gehörig zu wraacken hat.
- 3) Empfängt er, statt der bisher üblich gewesenenen einen Schilling vom Liespfund, von jedem Schiffpfund Flachß acht Schilling.
- 4) Von gebacknem Obst hat er vormals von jeder Quantität ohne Unterschied eine Schüssel voll bekommen, erhält dafür pro futuro von jedem Liespfund drey Pfening. Eben dis hat auch vormals
- 5) bey Fentkohl, Kummel, und Anies statt gefunden, inskünftige von hundert Pfund vier Schilling empfängt.
- 6) Vom Toback erhält er, statt vormals von jeder Fuhre und von vier Pfund, jetzt von jeder Fuhre, nach Größe derselben, zwölf bis sechszehn Schilling.
- 7) Pott-Asche giebt wie vormals der Centner zwey Schilling ungleichen
- 8) jeder Holsteinscher Schiffer, so Käse wägen läßt, wie einen Käse, und
- 9) fremdes Del wie sonst die Tonne zwey Schilling, um die Tonne ein Schilling.
- 10) Von fremden Graupen hat er vormals von jeder Quantität aet ohne Unterschied eine Schüssel voll bekommen, pro futuro aber erhält er, wenn solche auf der Waage gewogen werden, von hundert Pfund vier Schilling.
- 11) Ein Beutel Hopfen giebt wie vormals zwey Schilling, oder das Schiffpfund acht Schilling.
- 12) Statt der von einem Sack Schiff-Brodts sonst erhaltenen zwey Stück, bekommt er pro futuro von jedem Sack einen Schilling.

Jussu Judicii Camerae. Rostock den 15^{ten} July 1777.

J. G. W. EYLLER,
Cam. Secr.

